

Statuten des Samariterverein Zürich Unterstrass/Oberstrass

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Zürich Unterstrass/Oberstrass (SVUO) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er wurde am 18.01.1892 gegründet.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, welche lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.
Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit auf die Quartiere Unter- und Oberstrass der Stadt Zürich. In Absprache mit dem jeweils ortsansässigen Samariterverein (falls vorhanden) kann er auch in anderen Gebieten aktiv werden. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

**Regionalverband,
Kantonverband und SSB**

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes Zürich und Umgebung und des Kantonalverbandes Zürich und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Regionalverbandes Zürich und Umgebung, des Kantonalverbandes Zürich und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern und Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

- Ehrenmitglieder** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 7

- Freimitglieder** Als Freimitglieder können auf Antrag des Vorstandes an die Vereinsversammlung solche Aktivmitglieder ernannt werden, welche während mindestens 15 Jahren dem Verein angehören und sich besonders um ihn verdient gemacht haben. An der Vereinsversammlung erfolgt automatisch die Ernennung zum Freimitglied, sofern das Aktivmitglied im laufenden Jahr die 50-jährige Vereinszugehörigkeit erreicht.

Artikel 8

- Passivmitglieder** Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

Artikel 9

- Helpmitglieder** Als Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Help Samariterjugend-Gruppe beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 10

- Eintritt** Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft bei der Help Samariterjugend-Gruppe entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 11

- Austritt, Ausschluss** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich bis am 20.12. des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Help Samariterjugend-Gruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden.

Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe treten mit Erreichen des 18. Altersjahr automatisch aus der Help Samariterjugend-Gruppe aus und werden mit Zustimmung des Mitglieds an der darauffolgenden Vereinsversammlung als Aktivmitglied aufgenommen.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 12

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
- Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste-Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender helfend anzunehmen.
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 13

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Ehrenmitglieder setzen sich nach ihren Möglichkeiten für den Verein ein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 14

Freimitglieder Die Freimitglieder sind Aktivmitglieder ohne Beitragspflichten. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 15

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 16

Helpmitglieder Die Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Help Samariterjugend-Gruppe bzw. der für die Help Samariterjugend-Gruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Help Samariterjugend-Gruppe wahr.
Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 17

Ehrenamtlichkeit Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen von Vereinsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

5. Organe

Artikel 18

Organe Die Organe des Vereins sind:
Die Vereinsversammlung
Der Vorstand
Der Technische Ausschuss
Das Help-Leitungsteam
Die Revisoren

Artikel 19

Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern, den Freimitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe ab dem 16. Altersjahr.
Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 20

Vereinsversammlung Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
 - a) des Präsidenten
 - b) des Help-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes und des Help-Leitungsteams
6. Genehmigung des Jahresprogrammes des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe und der Höchstgrenze für Ausgabenbeschlüsse des Vorstandes
9. Wahlen
 - a) des Präsidiums
 - b) des Help-Teamleiters
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) des Help-Leitungsteams
 - e) der Kursleiter und Samariterlehrer
 - f) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung von Ausschüssen und deren Kompetenzen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- Statutenänderung
- Reglemente
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 21

Vereinsversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich in brieflicher oder in digitaler Form. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich in brieflicher oder in digitaler Form einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich in brieflicher oder in digitaler Form zu erfolgen.

Artikel 22

Vereinsversammlung Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 23

Vereinsversammlung Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 28 und 29 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 24

Vorstand Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Obmann des Technischen Ausschusses (siehe Art. 27)
- f) Help-Teamleiter
- g) Bis zu 2 weitere Mitglieder

Ämterkumulation ist mit folgender Ausnahme möglich: Die Ressorts Präsidium und Finanzen können nicht von derselben Person übernommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, den Finanzen und dem Obmann des Technischen Ausschusses selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 25

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er erarbeitet Reglemente.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident, jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben, bis zu einem von der Generalversammlung festgelegten

Maximalbetrag zu beschliessen, der 10% des Vereinsvermögen nicht überschreiten darf.

Artikel 26

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Organ können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 27

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Kursleitern, den Samariterlehrern, dem Präsidium, dem Vereinsarzt, der Sanitätsdienst-Einsatzleitung und der Materialverwaltung.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Samariterjugend-Gruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der Einsitz im Vorstand hat. Seine Wahl muss durch die Vereinsversammlung bestätigt werden.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

Artikel 28

Help-Leitungsteam

Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter sowie bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die von der Help Samariterjugend-Gruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt- und an der Vereinsversammlung bestätigt werden. Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Help Samariterjugend-Gruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht und Rechnung (nach deren Prüfung durch die Rechnungsrevisoren) sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget.

In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss.
Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand.

Artikel 29

- Revisoren** Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Help-Samariterjugend-Gruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen. Revisoren sind wieder wählbar.
Revisoren dürfen nicht gleichzeitig in einer gewählten Funktion im Verein tätig sein.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 30

- Haftung** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Vorstand und die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 31

- Statutenänderung** Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 32

- Auflösung** Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Das Vereinsvermögen kann nur an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung übergehen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 33

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 11.06.2021 angenommen worden.

Diese Statuten treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 17.6.21 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 02.03.2015.

Samariterverein Zürich Unterstrass/Oberstrass

Präsident

Vizepräsident


Dominik Braun


Martin Badertscher

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Bassersdorf, den 16.8.21

Kantonalverband Zürich

Präsidentin

Vizepräsident


Brigitte Murmann


Beat Keller